

Kreistagsdrucksache Nr. 021/25

AZ. GB1/A15

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Zuschuss im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen an Sudhaus e.V.

Zur Beratung im

Ausschuss für Soziales und Kultur (öffentlich) Beschluss am 19.02.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Sozial- und Kulturausschuss des Landkreises Tübingen stimmt dem Vereinbarungsentwurf zwischen Landkreis Tübingen und Stadt Tübingen (Anhang 1) zu und beauftragt die Kreisverwaltung mit Abschluss und Realisierung dieser Vereinbarung.
2. Der Zuschuss zum Betrieb des Soziokulturellen Zentrums Sudhaus in Höhe von 100.000 € wird für die Jahre 2025 und 2026 – vorbehaltlich der Realisierung und der Fortdauer der unter 1. genannten Vereinbarung – beschlossen. Für künftige Förderperioden ist über die Fortdauer der Verwaltungsvereinbarung zu entscheiden. Träger und Empfänger der Förderung ist derzeit der Verein zur Förderung und Betreibung des soziokulturellen Zentrums Sudhaus e.V., kurz Sudhaus e. V.
3. Der Landkreis Tübingen gleicht diese Transferaufwendungen in Höhe von 100.000.- € im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach Ziffer 1 innerhalb des von Abt. 15 bewirtschafteten Budgets und zugeordneter Personalkosten, wie im Sachverhalt dargestellt, vollständig aus.

Sachverhalt:

Die Stadt Tübingen wünscht sich, der Landkreis möge ab dem Haushaltsjahr 2025 zur Würdigung von dessen landkreisweiter Bedeutung das Soziokulturelle Zentrum Sudhaus mit 100.000.- € fördern. Im Gegenzug könne die Stadt Tübingen die Förderung von Kulturprojekten oder Einrichtungen in entsprechender Höhe übernehmen, welche an Bedeutung für die Stadt Tübingen zunehmend gewonnen haben. Vorgeschlagen war von Seiten der Stadt eine Übernahme der Förderung des Kommunalen Interessenvereins Landesbühne Tübingen, welche bisher vom Landkreis getragen wird.

Die Kreisverwaltung hat sich bei den Sitzungen des SKA am 28.11.2024 und des Kreistags am 11.12.2024 deutlich für die Ablehnung dieses ursprünglichen Vorschlags der Stadt Tübingen ausgesprochen. Die Kulturkonzeption des Landkreises Tübingen und die darauf aufbauenden Beratungen der vergangenen Jahre haben einen funktionierenden Ausgleich der Kreisinteressen an den für das Kreisgebiet relevanten Theatern geschaffen, dem eine finanzielle Förderung der Theater entspricht. Über den Kommunalen Interessenverein Landesbühne Tübingen konnten seit seiner Gründung wesentliche Impulse für die Präsenz des LTT im Gebiet des Landkreises Tübingen gesetzt werden. An dieser Förderstruktur ist aus Sicht der Kreisverwaltung festzuhalten.

Die Kreisverwaltung erkennt, dass der Stadt Tübingen eine Mitförderung des Soziokulturellen Zentrums Sudhaus durch den Landkreis wichtig ist.

Insofern kann sich die Kreisverwaltung vorstellen, dem Soziokulturellen Zentrum Sudhaus eine Förderung in Höhe von 100.000.- € zu gewähren. Eine Kompensation dieses Mehraufwands soll jedoch durch Leistungen der Stadt Tübingen an KulturGUT e.V. in gleicher Höhe erfolgen. Der KulturGUT e.V. muss sich im Gegenzug gegenüber dem Landkreis Tübingen dazu verpflichten, Aufgaben und deren Finanzierung zu übernehmen, die der Landkreis Tübingen bislang für die Qualifizierung von Jugendguides und für tuenews INTERNATIONAL aus dem laufenden Ergebnishaushalt bestritten hat. Sowohl tuenews INTERNATIONAL wie auch die Qualifizierung und die erinnerungskulturellen Aktivitäten der von Landkreis und Kulturgut qualifizierten Jugendguides kommen Geflüchteten bzw. Jugendlichen im gesamten Kreisgebiet und in hohem Maße aus der Stadt Tübingen zugute. Insofern gilt dieser Beschluss vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung von KulturGUT e.V. über die vorgesehene Mittelverwendung.

Zuständigkeit

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen bedarf diese Bewilligung einer Freiwilligkeitsleistung mit Aufwendungen von mehr als 3.000 € der Beschlussfassung durch den SKA.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die oben genannten Beschlüsse ergeben sich über die Laufzeit keine Mehraufwendungen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 2025 veranschlagt. Die zusätzlich anfallenden Transferaufwendungen in Höhe von 100.000 Euro pro Jahr für den Sudhaus e.V. werden durch die Kompensationszahlungen der Stadt Tübingen an KulturGUT e.V. und den damit beim Landkreis Tübingen einhergehenden Minderaufwendungen in gleicher Höhe ausgeglichen. Die Verwaltung wird dies zudem bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2026 entsprechend berücksichtigen.